



Gesundheits- und Sozialdepartement

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Hoferbad 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 94 53
Telefax 071 788 94 58
www.ai.ch

Merkblatt Beistandschaft / zustimmungsbedürftige Geschäfte

Gemäss **Art. 416 Abs. 1 ZGB** sind für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

- **Ziff. 1:** Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrages über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
- **Ziff. 2:** Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
- **Ziff. 3:** Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
- **Ziff. 4:** Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
- **Ziff. 5:** Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer
- Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
- **Ziff. 6:** Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselseitigen Verbindlichkeiten;
- **Ziff. 7:** Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
- **Ziff. 8:** Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
- **Ziff. 9:** Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistandes oder der Beiständin in dringlichen Fällen.

Art. 416 Abs. 2 ZGB

Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

Art. 416 Abs. 3 ZGB

Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Gültigkeit des Geschäfts

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird das Geschäft für die Klientin, den Klienten verbindlich.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin, allenfalls sind Schadenersatzfragen zu klären.

Art. 417 ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418 ZGB

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

Vorgehen

1. Einreichen des Gesuches samt entsprechender Unterlagen (Korrespondenz, Verträge, etc.) an die Erwachsenenschutzbehörde
2. Prüfung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
3. Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. Mitteilung an den/die Beistand/Beiständin